

Vertragsbedingungen

MLP Konten

1. Bedingungen für Gemeinschaftskonten (Oder-Konten)

1.1. Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber darf über die Konten ohne Mitwirkung der anderen Kontoinhaber verfügen und zu Lasten der Konten alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

- a) Kreditverträge und Kontoüberziehungen: Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.
- b) Erteilung und Widerruf von Vollmachten: Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die MLP Banking AG unverzüglich und aus Beweisgründen in Textform zu informieren.
- c) Auflösung der Konten: Eine Auflösung der Konten kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe Ziffer 1.5.)

1.2. Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die MLP Banking AG kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

1.3. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der MLP Banking AG gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die MLP Banking AG unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten verfügen.

1.4. Kontoauszüge

Kontoauszüge werden in der vereinbarten Form übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z. B. wegen Nichtausführung von Zahlungsverkehrsaufträgen), wird die MLP Banking AG die Mitteilung stets an den 1. Kontoinhaber richten. Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, Kreditkündigungen sowie Ankündigungen von solchen Maßnahmen werden nur dem 1. Kontoinhaber zugeleitet. Der 1. Kontoinhaber hat Vollmacht zur Prüfung und Genehmigung (auch durch Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen) von Kontoauszügen, Rechnungsabschlüssen, Kreditkündigungen sowie Ankündigungen für den 2. Kontoinhaber.

1.5. Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende(n) Kontoinhaber(in) ohne Mitwirkung der Erben die Konten auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die Konten seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Konten verfügen.

2. Bedingungen für das MLP Tagesgeldkonto

Ich bin/Wir sind einverstanden, dass die MLP Banking AG berechtigt ist, das Tagesgeldkonto aufzulösen, sofern sechs Monate nach Kontoeröffnung kein Geldeingang verzeichnet wurde. Die Kontoführung erfolgt ausschließlich auf Guthabenbasis. Das Guthaben ist täglich ohne Kündigungsfrist verfügbar. Das Tagesgeldkonto dient nicht zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Die MLP Banking AG wird auf das Konto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Einzahlungen sind durch Überweisung und durch Bareinzahlungen bei fremden Kreditinstituten möglich.

Die MLP Banking AG wird auf das Guthaben Zinsen in Höhe der für die jeweiligen Anlagebeträge geltenden Zinssätze zahlen. Die Zinssätze sind variabel. Die MLP Banking AG ist berechtigt, die Zinssätze in Verbindung mit den für diese geltenden Anlagebeträge nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) zu ändern. Für Guthabenbeträge auf Tagesgeldkonten kann ein Verwarentgelt anfallen, wenn dies bei Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt ausdrücklich mit dem Kontoinhaber vereinbart wurde. Die jeweils maßgeblichen Zinssätze bzw. Verwarentgelte in Verbindung mit den für diese geltenden Anlagebeträgen werden im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegeben, das beim MLP Berater, unter der Internetadresse der MLP Banking AG (www.mlp-banking.de) eingesehen werden kann und auf Wunsch jederzeit zugesandt wird. Die Zinssätze können auch jederzeit telefonisch beim MLP Kundenservice oder online über den MLP Financepilot abgerufen werden. Ggf. anfallende Zinsen werden vierteljährlich zum Ende eines Kalenderquartals dem Konto gutgeschrieben. Ggf. anfallende Verwarentgelte werden vierteljährlich zum Ende eines Kalenderquartals dem Konto belastet.

3. Bedingungen für die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit (Überziehungskredit) und die geduldete Überziehung des MLP KomfortKontos bzw. des MLP PremiumKontos

3.1. Überziehungskredit

Der Überziehungskredit ist ein Darlehensvertrag, mit welchem dem Kreditnehmer das Recht eingeräumt wird, sein laufendes Konto (MLP Komfortkonto) bis zur vereinbarten Höhe zu überziehen. Der Überziehungskredit kann bei Bedarf ganz oder teilweise, ohne nochmalige Rücksprache mit der MLP Banking AG, einmalig oder auch wiederholt in Anspruch genommen werden. Sollzinsen werden nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Die Sollzinsen werden jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss (vierteljährlich zum Kalenderquartalsende) fällig und dem laufenden Konto belastet. Außer den Sollzinsen fallen für die Inanspruchnahme des Überziehungskredits keine weiteren laufenden Kosten an.

Der Sollzinssatz ist veränderlich. Die MLP Banking AG ist nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen, und verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an der Veränderung des EZB-Zinssatzes (Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank).

Am 01.03.2011 betrug der Sollzinssatz der MLP Banking AG 9,50 % jährlich und der EZB-Zinssatz 1,00 % jährlich. Diese Differenz der beiden Zinssätze ist für das Vertragsverhältnis maßgeblich und beträgt 8,50 Prozentpunkte (**Maximaldifferenz**).

Die MLP Banking AG vergleicht regelmäßig zum 01.03., 01.06., 01.09., 01.12. eines Kalenderjahres (**Vergleichstag**) den zu diesem Tag gültigen EZB-Zinssatz mit dem maßgeblichen Wert zum Referenztag. **Referenztag** ist der Vergleichstag, der zur letzten Sollzinsanpassung durch die MLP Banking AG geführt hat. 1. Referenztag im Sinne dieser Bedingungen ist der 01.03.2011.

Ist zum Vergleichstag der EZB-Zinssatz gegenüber dem Referenztag um mehr als 0,20 Prozentpunkte (**relevante Veränderung**) erhöht, ist die MLP Banking AG unter Beachtung der Maximaldifferenz berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Sollzinssatz für den Überziehungskredit höchstens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes (entsprechende Anzahl von Prozentpunkten) anzuheben. Im Falle der Anhebung erfolgt diese mit Wirkung zum 1. Kalendertag des auf den Vergleichstag folgenden Kalenderquartals.

Ist zum Vergleichstag der EZB-Zinssatz gegenüber dem Referenztag um mehr als 0,20 Prozentpunkte (**relevante Änderung**) ermäßigt, ist die MLP Banking AG unter Beachtung der Maximaldifferenz verpflichtet, den Sollzinssatz für den Überziehungskredit mindestens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes (entsprechende Anzahl von Prozentpunkten) zu senken. Die Sollzinssatzsenkung erfolgt mit Wirkung zum 1. Kalendertag des auf den Vergleichstag folgenden Kalenderquartals.

Nutzt die MLP Banking AG ihr Recht zur Erhöhung des Sollzinssatzes nach diesen Bedingungen nicht oder nicht voll aus, ist sie erst dann wieder zur Senkung des Sollzinssatzes verpflichtet, wenn der EZB-Zinssatz in relevanter Weise (relevante Veränderung) über den zuvor nicht ausgenutzten Anstieg hinaus gesunken und die Maximaldifferenz erreicht ist. Nicht

ausgenutzte Erhöhungen können jederzeit bis zur Erreichung der Maximaldifferenz nachgeholt werden.

Senkt die MLP Banking AG den Sollzinssatz freiwillig stärker, als sie nach diesen Bedingungen verpflichtet ist, ist sie erst dann wieder zur weiteren Senkung des Sollzinssatzes verpflichtet, wenn der EZB-Zinssatz in relevanter Weise (relevante Veränderung) über diese freiwillige Senkung hinaus gesunken und die Maximaldifferenz erreicht ist. Freiwillige Sollzinssatzsenkungen können jederzeit bis zur Erreichung der Maximaldifferenz zurückgenommen werden.

Die MLP Banking AG informiert in vierteljährlichen Abständen über den angepassten Sollzinssatz. Diese Information kann auch auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das MLP Komfortkonto bzw. MLP Premiumkonto, auf dem der Überziehungskredit in Anspruch genommen wird, erfolgen. Der jeweils gültige Sollzinssatz sowie der Zeitpunkt der letzten Anpassung des Sollzinssatzes kann auch dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der MLP Banking AG entnommen werden. Die Höhe des EZB-Zinssatzes und seine Entwicklung kann in den Geschäftsräumen der MLP Banking AG und unter der Internetadresse www.mlp.de eingesehen werden.

EZB-Zinssatz ist der Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank. Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument des Eurosystems, mit dem die Europäische Zentralbank die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen). Der EZB-Zinssatz wird von der Deutschen Bundesbank in den Monats- und Jahresberichten und auf der Internetseite www.bundesbank.de als Mindestbietungssatz bzw. Festsatz veröffentlicht. Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz der Europäischen Zentralbank zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser als neuer EZB-Zinssatz für die Zinsanpassungen maßgeblich.

3.2. Geduldete Überziehung

Verfügungen dürfen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (Überziehungskredit) vorgenommen werden. Sollte es darüber hinaus zu einer Inanspruchnahme kommen (geduldete Überziehung), so ist dieser Betrag unverzüglich an die MLP Banking AG zu zahlen. Für geduldete Überziehungen fällt ein höherer Sollzins an. Auch wenn Überschreitungen eines eingeräumten Überziehungskredites geduldet worden sind, erweitern diese nicht den ursprünglich eingeräumten Kreditrahmen.

Der Sollzinssatz für die geduldete Überziehung ist veränderlich. Die MLP Banking AG ist entsprechend dem in Ziffer 3.1. beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen, und verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken, jedoch mit folgender Änderung:

Am 01.03.2011 betrug der Sollzinssatz für die geduldete Überziehung der MLP Banking AG 12,50 % jährlich und der EZB-Zinssatz 1,00 % jährlich. Die Differenz der beiden Zinssätze ist für das Vertragsverhältnis maßgeblich und beträgt 11,50 Prozentpunkte (Maximaldifferenz).

4. Bedingungen für die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit (Überziehungskredit) und die geduldete Überziehung des MLP KomfortKontos classic

4.1. Überziehungskredit

Der Überziehungskredit ist ein Darlehensvertrag, mit welchem dem Kreditnehmer das Recht eingeräumt wird, sein laufendes Konto (MLP KomfortKonto classic) bis zur vereinbarten Höhe zu überziehen. Der Überziehungskredit kann bei Bedarf ganz oder teilweise, ohne nochmalige Rücksprache mit der MLP Banking AG, einmalig oder auch wiederholt in Anspruch genommen werden. Sollzinsen werden nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Die Sollzinsen werden jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss (vierteljährlich zum Kalenderquartalsende) fällig und dem laufenden Konto belastet. Außer den Sollzinsen fallen für die Inanspruchnahme des Überziehungskredits keine weiteren laufenden Kosten an.

Der Sollzinssatz ist veränderlich. Die MLP Banking AG ist nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen, und verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an der Veränderung des EZB-Zinssatzes (Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank).

Am 01.03.2011 betrug der Sollzinssatz der MLP Banking AG 8,70 % jährlich und der EZB-Zinssatz 1,00 % jährlich. Diese Differenz der beiden Zinssätze ist für das Vertragsverhältnis maßgeblich und beträgt 7,70 Prozentpunkte (**Maximaldifferenz**).

Die MLP Banking AG vergleicht regelmäßig zum 01.03., 01.06., 01.09., 01.12. eines Kalenderjahres (**Vergleichstag**) den zu diesem Tag gültigen EZB-Zinssatz mit dem maßgeblichen Wert zum Referenztag. **Referenztag** ist der Vergleichstag, der zur letzten Sollzinsanpassung durch die MLP Banking AG geführt hat. 1. Referenztag im Sinne dieser Bedingungen ist der 01.03.2011.

Ist zum Vergleichstag der EZB-Zinssatz gegenüber dem Referenztag um mehr als 0,20 Prozentpunkte (**relevante Veränderung**) erhöht, ist die MLP Banking AG unter Beachtung der Maximaldifferenz berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Sollzinssatz für den Überziehungskredit höchstens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes (entsprechende Anzahl von Prozentpunkten) anzuheben. Im Falle der Anhebung erfolgt diese mit Wirkung zum 1. Kalendertag des auf den Vergleichstag folgenden Kalenderquartals.

Ist zum Vergleichstag der EZB-Zinssatz gegenüber dem Referenztag um mehr als 0,20 Prozentpunkte (**relevante Veränderung**) ermäßigt, ist die MLP Banking AG unter Beachtung der Maximaldifferenz verpflichtet, den Sollzinssatz für den Überziehungskredit mindestens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes (entsprechende Anzahl von Prozentpunkten) zu senken. Die Sollzinssatzsenkung erfolgt mit Wirkung zum 1. Kalendertag des auf den Vergleichstag folgenden Kalenderquartals.

Nutzt die MLP Banking AG ihr Recht zur Erhöhung des Sollzinssatzes nach diesen Bedingungen nicht oder nicht voll aus, ist sie erst dann wieder zur Senkung des Sollzinssatzes verpflichtet,

wenn der EZB-Zinssatz in relevanter Weise (relevante Veränderung) über den zuvor nicht ausgenutzten Anstieg hinaus gesunken und die Maximaldifferenz erreicht ist. Nicht ausgenutzte Erhöhungen können jederzeit bis zur Einreichung der Maximaldifferenz nachgeholt werden.

Senkt die MLP Banking AG den Sollzinssatz freiwillig stärker, als sie nach diesen Bedingungen verpflichtet ist, ist sie erst dann wieder zur weiteren Senkung des Sollzinssatzes verpflichtet, wenn der EZB-Zinssatz in relevanter Weise (relevante Veränderung) über diese freiwillige Senkung hinaus gesunken und die Maximaldifferenz erreicht ist. Freiwillige Sollzinssatzsenkungen können jederzeit bis zur Erreichung der Maximaldifferenz zurückgenommen werden.

Die MLP Banking AG informiert in vierteljährlichen Abständen über den angepassten Sollzinssatz. Diese Information kann auch auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das MLP KomfortKonto classic, auf dem der Überziehungskredit in Anspruch genommen wird, erfolgen. Der jeweils gültige Sollzinssatz sowie der Zeitpunkt der letzten Anpassung des Sollzinssatzes kann auch dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der MLP Banking AG entnommen werden. Die Höhe des EZB-Zinssatzes und seine Entwicklung kann in den Geschäftsräumen der MLP Banking AG und unter der Internetadresse www.mlp.de eingesehen werden. **EZB-Zinssatz** ist der Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank. Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument des Eurosystems, mit dem die Europäische Zentralbank die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen). Der EZB-Zinssatz wird von der Deutschen Bundesbank in den Monats- und Jahresberichten und auf der Internetseite www.bundesbank.de als Mindestbietungssatz bzw. Festsatz veröffentlicht. Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz der Europäischen Zentralbank zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser als neuer EZB-Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

4.2. Geduldete Überziehung

Verfügungen dürfen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (Überziehungskredit) vorgenommen werden. Sollte es darüber hinaus zu einer Inanspruchnahme kommen (geduldete Überziehung), so ist dieser Betrag unverzüglich an die MLP Banking AG zu zahlen. Für geduldete Überziehungen fällt ein höherer Sollzins an. Auch wenn Überschreitungen eines eingeräumten Überziehungskredites geduldet worden sind, erweitern diese nicht den ursprünglich eingeräumten Kreditrahmen.

Der Sollzinssatz für die geduldete Überziehung ist veränderlich. Die MLP Banking AG ist entsprechend dem in Ziffer 4.1. beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen, und verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken, jedoch mit folgender Änderung:

Am 01.03.2011 betrug der Sollzinssatz für die geduldete Überziehung der MLP Banking AG 11,70 % jährlich und der EZB-Zinssatz 1,00 % jährlich. Die Differenz der beiden Zinssätze ist für das Vertragsverhältnis maßgeblich und beträgt 10,70 Prozentpunkte (Maximaldifferenz).

5. Änderungen der Vertragsbedingungen MLP Konten

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der MLP Banking AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (MLP Financepilot), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.